

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. September 1961	Nummer 99
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20360	21. 8. 1961	RdErl. d. Finanzministers G 131; hier: Durchführung der durch die Dritte Novelle eingefügten §§ 71 e bis 71 k	1468
71270	21. 8. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Vorführung von Nitrofilm	1470
7130	18. 8. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781); hier: Genehmigung von Zementwerksanlagen nach §§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung	1470
8053	21. 8. 1961	Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Strahlenschutz; hier: Geschäftsverteilung innerhalb der Bezirksregierungen bei der Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung	1471
8053		Berichtigung zum Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 3. 2. 1961 (MBL. NW. S. 301/SMBL. NW. 8053) „Strahlenschutz; hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe	1471

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
21. 7. 1961	RdErl. — Prüfung der Filmvorführer und der Bildwerfer	1471
18. 8. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860 — Moon'scher Blindenhilfsverein — Berlin W 35, Kurfürstenstr. 56	1471
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1471
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
18. 8. 1961	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I, S. 40)	1472

20360

I.

**G 131;
hier: Durchführung der durch die Dritte Novelle
eingefügten §§ 71 e bis 71 k**

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 8. 1961 —
B 1141 — 2754 IV '61

I. Allgemeines

Das Dritte Gesetz zur Änderung des G 131 ist vom Bundestag am 29. Juni 1961 verabschiedet worden. Mit der Verkündung dieses Gesetzes ist in Kürze zu rechnen.

Ziel des Gesetzes ist u. a., die Unterbringung der Beamten z. Wv. (und ihnen gleichstehender Personen) zu beenden. Beamte z. Wv., die am 30. September 1961 „laufbahnentsprechend“, aber unterwertig wiederverwendet sind, sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 von dem neuen Dienstherrn zu übernehmen. Die übrigen Beamten z. Wv. treten mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand.

Da der für eine Übernahme der Beamten z. Wv. zur Verfügung stehende Zeitraum sehr kurz bemessen ist, bitte ich, schon jetzt die notwendigen Vorbereitungen zu treffen. Hierzu gebe ich folgende vorläufige Hinweise:

Auf Grund der durch die Dritte Novelle eingefügten §§ 71 e bis 71 k werden die Dienstherrn, die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmende Beamte oder Angestellte laufbahnentsprechend, aber unterwertig (§ 20 Absätze 1, 2 G 131) wiederverwenden, verpflichtet, diese Personen ihrer früheren Rechtsstellung entsprechend (§ 19 G 131) zu übernehmen. Zu den entsprechend wiederzuverwendenden Personen gehören auch solche, die auf Grund des § 19 G 131 in Verbindung mit § 110 BBG zur Zeit entsprechend wiederverwendet sind, am 1. Oktober 1961 jedoch infolge der Milderung des Beförderungsschnitts (§ 31 G 131 in der Fassung der Dritten Novelle) nicht mehr entsprechend wiederverwendet sein werden. Außerdem sind diejenigen wiederverwendeten Personen zu übernehmen, die lediglich wegen Nichterfüllung der Meldepflicht (§ 81 G 131) nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 a. a. O. keine Rechte nach dem G 131 haben (vgl. Art. II § 1 Abs. 3 der Dritten Novelle). Anspruch auf rechtsgleiche Wiederverwendung haben auch die unter Kapitel II (§ 63 G 131) fallenden Personen.

Eine Verpflichtung zur Übernahme der Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3 G 131) besteht nur dann, wenn sie die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung am 30. September 1961 erfüllen. Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3) können die laufbahnmäßigen Voraussetzungen auch noch nach dem 30. September 1961 erwerben und damit die Voraussetzungen für eine Übernahme der Dienstherrn schaffen (§ 71 h).

Eine Übernahmespflicht besteht nicht, wenn ein Rechtsverlust eingetreten oder eine Entlassung erfolgt ist (z. B. nach § 9 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 1, 2, §§ 24a, 24c Abs. 3 Satz 2, §§ 24e, 35 Abs. 2) oder der Versorgungsfall bis zum Ablauf des 30. September 1961 eintritt. Auch Beamte z. Wv. und frühere Beamte auf Widerruf, die sich nach den §§ 24, 24e von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung haben befreien lassen oder denen am 30. September 1961 die Teilnahme an der Unterbringung gem. § 24 f noch entzogen ist, fallen nicht unter die Übernahmepflicht.

Zur Erfüllung der Übernahmeverpflichtung ist der Beamte z. Wv. von dem Dienstherrn entweder

- a) entsprechend seiner früheren Rechtsstellung in ein gleichwertiges Amt (§ 19) zu übernehmen oder
- b) in ein anderes (nicht gleichwertiges) Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen bzw. in einem solchen Amt zu belassen unter Gewährung einer unwiderruflichen und ruhegehaltsfähigen Zulage zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zustehen würden.

**II. Vorbereitende Maßnahmen für die im Landesdienst
verwendeten Personen**

Die in den §§ 71e bis 71k der Dritten Novelle zum G 131 vorgesehenen Maßnahmen können, soweit das Land Nordrhein-Westfalen zur Übernahme verpflichtet ist, erst durchgeführt werden, wenn die entsprechenden haushaltsrechtlichen Voraussetzungen durch Änderung der Stellenpläne für das Rechnungsjahr 1961 geschaffen worden sind. Damit ich umgehend die nach § 11 des Haushaltsgesetzes 1961 erforderliche Zustimmung des Ausschusses für Stellenpläne des Landtags zu den durch die Dritte Novelle zum G 131 notwendig werdenden Stellenplanänderungen einholen kann, bitte ich alle in Betracht kommenden Dienststellen des Landes, die unter §§ 71e bis 71k fallenden Unterbringungsteilnehmer festzustellen und den obersten Dienstbehörden bis zum 25. September 1961 auf dem Dienstweg eine Nachweisung nach dem Muster der Anlage vorzulegen.

Unterbringungsteilnehmer, die auch unter Berücksichtigung der neuen Bestimmungen der Dritten Novelle zum G 131 bereits rechtsgleich wiederverwendet sind oder die nach § 18a G 131 die Bezüge erhalten, die ihnen bei entsprechender Wiederverwendung zustehen würden, sind in die Nachweisung nicht aufzunehmen. Für die Aufnahme in die Nachweisung kommen also nur solche Unterbringungsteilnehmer in Betracht, die

- a) nach § 20 Abs. 1, 2 G 131 verwendet und bisher noch nicht rechtsgleich wiederverwendet worden sind,
- b) nach der bisherigen Fassung des G 131 als rechtsgleich wiederverwendet oder infolge der Gewährung von Zulagen im Sinne des § 18a G 131 als finanziell gleichgestellt anzusehen waren, jedoch nach der Dritten Novelle zum G 131 ab 1. Oktober 1961 in einer anderen Besoldungsgruppe ihre rechtsgleiche Wiederverwendung finden würden (Milderung des Beförderungsschnitts).

Sollten in einzelnen Fällen Unterbringungsteilnehmern Zulagen oder Dienstbezüge im Sinne des § 18a G 131 gezahlt werden, ohne daß hierfür im Stellenplan 1961 oder nach § 11 des Haushaltsgesetzes 1961 die erforderliche Ermächtigung erteilt worden ist, so bitte ich, diese Unterbringungsteilnehmer ebenfalls in die Nachweisung aufzunehmen. Das letztere dürfte insbesondere für solche Fälle in Betracht kommen, in denen die vom Bund nach § 18a G 131 zugesicherten Zuschüsse in Auswirkung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. vom 8. November 1960 umgestellt werden mußten, die erforderlichen Änderungen im Stellenplan 1961 aber noch nicht vorgenommen sind. Siehe auch RdErl. d. Innenministers v. 15. 6. 1961 (MBl. NW. S. 1122).

Die Nachweisung ist nach Kapiteln geordnet aufzustellen und entsprechend der derzeitigen Verwendung der Unterbringungsteilnehmer in folgende Abschnitte zu unterteilen:

1. Planmäßige Beamte
2. Beamtete Hilfskräfte
3. Angestellte
4. Arbeiter.

Die Fachminister werden gebeten, aus den Mitteilungen der nachgeordneten Dienststellen die Auswirkungen auf die Stellenpläne des Landeshaushalts zu ermitteln und mir die hiernach in den Stellenplänen des Haushaltsplans 1961 und des Entwurfs des Haushaltsplans 1962 durchzuführenden Stellenänderungen bis zum 10. Oktober 1961 nach einem von mir noch zu bestimmenden Muster mitzuteilen.

Der Bundesminister des Innern bereitet zur Zeit ein Rundschreiben vor, das nähere Anweisungen für die Durchführung der genannten Vorschriften enthält. Bis dahin können für die Vorbereitung der Übernahme die bisher zu § 18a ergangenen Durchführungsvorschriften herangezogen werden. Bestehen in Einzelfällen Unklarheiten über das Wiederverwendungsamt oder die Rechtsstellung nach dem G 131 (z. B. weil ein Verfahren nach § 3 Nr. 3a oder § 7 G 131 schwebt), bitte ich, unverzüglich die Entscheidung der obersten Dienstbehörde einzuholen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

T.
Ar

T.

Anlage

(Dienststelle/Kapitel)

Lfd. Nr.	Name Nr. des Unterbringungs- scheines	Amtsbezeichnung und Bes.Gr., Verg.Gr., LohnGr. der derzeitigen Verwendung im Landesdienst (ohne Bezüge oder Zulagen nach § 18a G 131)	Amtsbezeichnung und ReichsBes.Gr., Verg.Gr., LohnGr. nach dem G 131 a) laut Unter- bringungschein b) unter Berück- sichtigung der 3. Novelle zum G 131	Nach der 3. Novelle zum G 131 liegt entsprechende Wiederverwen- dung vor bei Verwendung in einem Amt der Bes.Gr. (LBesG 60), Verg.Gr., LohnGr.	Nach der bisher erteilten Zuschuß- sicherung gem. § 18a G 131 stehen dem Berechtigten zu Bezüge (Zulagen) der Gruppe des BesGes. 54, des LBesG 58 oder des LBesG 60	Die in der Zu- schußsicherung aufgeführte Bes.Gr. des BesGes. 54 oder des BesAG 58 entspricht der BesGr. des LBesG 60	Nach dem im Haus- haltsplan 1961 vorgesehenen Vermögen nach § 18a G 131 können Bezüge (Zulagen) der Gruppe gezahlt werden	Bemerkungen (Hier bitte ich ins- besondere anzuge- ben, ob a) es sich um einen unter § 63 G 131 fallenden Unter- bringungsbereti- tigten handelt, für den das Land NW Träger der Versor- gungslast ist, b) infolge Milde- rung des Beförde- rungsschnitts eine höhere Besoldungs- gruppe für die rechtsgleiche Wie- derverwendung in Betracht kommt.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anmerkung: 1. Bei der Angabe der Besoldungsgruppen sind auch Stellenzulagen aufzuführen, die die Beamten usw. zur Zeit erhalten und die ihnen am 8. 5. 1945 zugestanden haben.

2. In Spalte 6 ist unter Anführung des Besoldungsgesetzes die Besoldungsgruppe einzusetzen, die sich aus der Zuschußsicherung ergibt.

71270

Vorführung von Nitrofilm

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
III A 3 — 8124,3 (III 81-61)
u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten
II A 5 — 2032 Nr. 1588-61 v. 21. 8. 1961

Die Lichtspieltheaterverordnung vom 18. März 1937 (Gesetzsamml. S. 41) und die Verordnung über die Prüfung der Filmvorführer v. 25. Mai 1940 (RGBl. I S. 831) sind inzwischen außer Kraft getreten (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1961 — MBl. NW. S. 1471).

Somit sind die in den o. g. Verordnungen enthaltenen Vorschriften über den Bau, die Größe und Einrichtung des Bildwerferraumes, den Filmschutz und den Bildwerfer bei Vorführung von Nitrofilm, ferner die Vorschrift, daß Nitrofilm nur von Personen vorgeführt werden darf, die eine entsprechende Eignung nachweisen können und besondere Prüfungen abgelegt haben, ersatzlos weggefallen.

Nach § 2 Abs. 2 des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604) dürfen nur noch Kinefilmpositive vorgeführt werden, die vollständig auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt und in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind.

Auf Grund des § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes können die nach der Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes vom 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33) bestimmten Behörden Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 des Sicherheitsfilmgesetzes zulassen, wenn den Anforderungen genügt ist, die im Interesse des Arbeitsschutzes bei der Herstellung von Kinefilmnegativen und -positiven auf Nitrofilm oder bei deren Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung zu stellen sind.

Bei der Zulassung von Ausnahmen ist wie folgt zu verfahren:

a) **Ausnahmen, die durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zugelassen werden können**

Bei der Zulassung von Ausnahmen durch die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter nach § 1 Ziffer 3 Buchst. a) der Verordnung zur Ausführung des Sicherheitsfilmgesetzes v. 21. Januar 1958 (GV. NW. S. 33) ist zu berücksichtigen, daß für den Bildwerferraum weiterhin die Bestimmungen der Verordnung über Zellhorn v. 20. Oktober 1930 (RGBl. I S. 468) und der zugehörigen Sicherheitsvorschriften für Zellhorn v. 21. Juli 1931 i. d. F. v. 5. November 1932 (RARBl. I S. 235) gelten. In § 42 der Sicherheitsvorschriften ist auf die von den zuständigen Vorführerprüfstellen — für die nunmehr keine Rechtsgrundlage mehr besteht — ausgestellten Vorführerzeugnisse hingewiesen. Wenn derartige Zeugnisse künftig nicht mehr vorgelegt werden können, hat sich das Gewerbeaufsichtsamt vor Zulassung von Ausnahmen davon zu überzeugen, daß Vorführer von Nitrofilm in Herstellungs- und Bearbeitungsbetrieben ausreichende Sachkunde und Kenntnisse der Sicherheitsvorschriften besitzen.

b) **Ausnahmen, die durch die örtlichen Ordnungsbehörden zugelassen werden können**

Vor Zulassung einer Ausnahme nach § 1 Nr. 3 Buchstabe b) der Verordnung v. 21. Januar 1958 hat die örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Bauscheines und der genehmigten Bauvorlagen sowie erforderlichenfalls auf Grund örtlicher Feststellungen zu prüfen, ob der Bildwerfer und der Bildwerferraum, seine Beleuchtung, Heizung, Lüftung und sonstigen Einrichtungen — auch diejenigen für den Filmschutz — noch so beschaffen sind, wie es in den §§ 36 bis 53 und 59 bis 61 der Lichtspieltheaterverordnung v. 18. März 1937 vorgeschrieben war. Wenn der örtlichen Ordnungsbehörde technisch vorgebildete Kräfte nicht zur Verfügung stehen, die in der Lage sind, diese Prüfung vorzunehmen, so ist die zuständige Baugenehmigungsbehörde zu beteiligen.

Ferner ist zu prüfen, ob für die Vorführung eine geeignete Person zur Verfügung steht. Nach Abschn. I B d. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 4. 1958

(SMBl. NW. 71210) hat die örtliche Ordnungsbehörde vor Zulassung einer Ausnahme das Staatl. Gewerbeaufsichtsamt zu hören. Die Ordnungsbehörde hat dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen, ob die für die Vorführung in Aussicht genommene Person im Besitz eines nach den bisher geltenden Bestimmungen ausgestellten Befähigungszeugnisses (Vorführerscheines) ist. Ist diese Person nicht im Besitz eines Vorführerscheines, so muß sich das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt besonders dazu äußern, ob sie über ausreichende Sachkunde und Kenntnisse für die Vorführung von Nitrofilm verfügt.

In der Entscheidung, mit der eine Ausnahme zugelassen wird, ist zur Auflage zu machen, daß der Nitrofilm nur von einer nach Abs. 2 geeigneten Person vorgeführt werden darf. Diese Person ist namentlich zu benennen.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Örtlichen Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Baugenehmigungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1470.

7130

**Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung
und Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches
vom 22. Dezember 1959 (BGBl. I S. 781);
hier: Genehmigung von Zementwerksanlagen nach
§§ 16, 25 Abs. 1 der Gewerbeordnung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 18. 8. 1961 —
III B 4 — 8841 — (III Nr. 80-61)

1. Bei der Genehmigung von Zementwerksanlagen nach §§ 16, 25 Abs. 1 GewO i. Verb. mit § 1 Nr. 3 der Verordnung v. 4. August 1960 (BGBl. I S. 690) ist bis zum Erlass einer technischen Anleitung nach § 16 Abs. 3 GewO durch die Bundesregierung die VDI-Richtlinie 2094 (Staubauswurfbegrenzung — Zementindustrie — Fassung Juni 1961) zur Verminderung von Luftverunreinigungen anzuwenden.

2. Dabei ist folgendes zu beachten:

2.1 Neu zu errichtende Zementwerksanlagen (wie Ofen, Trockner, Mühlen, Brecher, Förderer, Kühler, Silos, Packmaschinen) sind in der Regel mit Entstaubungseinrichtungen auszurüsten, die — sofern sich nach Nr. 3.1 der Richtlinie keine weitergehende Forderung ergibt — den unter Nr. 3.2 der Richtlinie genannten Forderungen entsprechen müssen.

2.2 Die Wahl des Entstaubers soll unter Berücksichtigung der sich aus Abschnitt 3 der Richtlinie ergebenden Forderungen an Hand der Angaben in Abschnitt 1 der Richtlinie (Spalte „Entstaubung“ in den Tafeln mit den Betriebsdaten) getroffen werden. Die hier für die einzelnen Entstauberarten genannten Werte repräsentieren den gegenwärtigen Stand der Technik; sie stellen Mindestanforderungen dar, die auch dann einzuhalten sind, wenn nach Abschnitt 3 der Richtlinie ein höherer Staubauswurf zulässig wäre (s. hierzu Beispiel E auf Seite 24 der Richtlinie.).

2.3 Es muß sichergestellt sein, daß der höchstzulässige Auswurf auch im Dauerbetrieb nicht überschritten wird; die unter Beachtung der Nummer 2.2 ermittelten Werte beziehen sich auf den Dauerbetrieb; sie sind mit den bei Abnahmeversuchen gemessenen Werten nicht gleichzusetzen, da der Entstauberwirkungsgrad im Dauerbetrieb erheblich absinkt. Erfahrungsgemäß verdoppelt sich etwa im Laufe des Betriebs der Staubauswurf gegenüber dem Wert, der im Abnahmeversuch gemessen wird. Da der Unternehmer dafür verantwortlich ist, daß der zulässige Staubauswurf auch

im Dauerbetrieb nicht überschritten wird, hat er durch Wahl einer angemessenen Sicherheitsspanne bei der Projektierung der Anlage (Wahl des Verfahrens und des Entstaubers usw.) dieser Sachlage Rechnung zu tragen.

2.4 Die Nummern 2.1 bis 2.3 sind bei der wesentlichen Änderung einer Zementwerksanlage oder ihres Betriebs sinngemäß anzuwenden.

3. Beim Erlass nachträglicher Anordnungen auf Grund von § 25 Abs. 3 GewO sind im Rahmen des § 25 Abs. 3 Satz 3 GewO die in Nr. 1 und 2 enthaltenen Grundsätze zu beachten.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 1470.

8053

Strahlenschutz;

hier: Geschäftsverteilung innerhalb der Bezirksregierungen bei der Ausführung der Ersten Strahlenschutzverordnung

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers

III A 5 — 8950,1 (III Nr. 75/61),

d. Innenministers VI B 1 — 36/0 —

u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
III B 1 — 57 — 62 v. 21. 8. 1961

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers — III B 8 — 8950,1 (III B Nr. 72/60) u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr III B 1 — 57 — 62 — v. 29. 11. 1960 (MBl. NW. S. 2936/SMBI. NW. 8053) wird wie folgt ergänzt:

Unter Nr. 1 ist als neuer dritter Absatz einzufügen:

„Bei der Ermächtigung von Ärzten nach § 46 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung prüft das Dezernat Gesundheit (24) die Vorbildung der zu ermächtigenden Ärzte. Entsprechendes gilt für das Verfahren bei der Zurücknahme einer Ermächtigung.“

— MBl. NW. 1961 S. 1471.

8053

Strahlenschutz;

hier: Maßnahmen beim Fund und Verlust radioaktiver Stoffe sowie bei Unfällen und sonstigen Schadensfällen beim Umgang mit radioaktiven Stoffen oder bei der Beförderung dieser Stoffe

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers —

III A 5 — 8959 (III Nr. 11/61),

d. Innenministers — VI B 1 — 36/0:8 — I C 3 19 — 96.11.14

u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr —

III B 1 — 57 — 62 v. 3. 2. 1961

(MBl. NW. S. 301/SMBI. NW. 8053)

In der Anlage 4 (Seite 303) sind zu streichen:

Dr. Wolfgang Eißenhauer,

Dr. Hans Hermann Klose,

Dr. Timmer.

Die Ärzte sind nicht mehr im Land Nordrhein-Westfalen ansässig.

Neu aufzunehmen in Anlage 4 ist

Dr. Rudolf Becker,

Schwelm, Barner Straße 17.

— MBl. NW. 1961 S. 1471.

II.

Innenminister

Prüfung der Filmvorführer und der Bildwerfer

RdErl. d. Innenministers v. 21. 7. 1961 —
I C 3/19 — 44.11.11

Die Verordnung über die Prüfung der Filmvorführer vom 25. Mai 1940 (RGBl. I S. 831) ist am 1. Oktober 1960 außer Kraft getreten. Auch die Lichtspieltheaterverordnung vom 18. März 1937 (Gesetzsamml. S. 41) ist durch Zeitablauf (31. Dezember 1960) erloschen. Damit sind die RdErl. v. 5. 6. 1940 (MBl. V. S. 1086), 4. 11. 1952 (SMBI. NW. 71270) und 22. 5. 1953 (SMBI. NW. 71270) überholt. Sie werden hiermit aufgehoben.

Die auf Grund der genannten Vorschriften eingerichteten Prüfstellen für Filmvorführer bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln und beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Dortmund sowie die Prüfstelle für Bildwerfer beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Dortmund haben deshalb ihre Tätigkeit eingestellt. Sie werden hiermit aufgelöst. Noch abzuwickelnde Arbeiten der Prüfstellen werden von den Behörden erledigt, bei denen die Prüfstellen errichtet waren.

Hinsichtlich der Vorführung von Nitrofilmen ist nunmehr der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 21. 8. 1961 (MBl. NW. S. 1470) zu beachten.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister und dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Oberkreisdirektoren als untere staatliche
Verwaltungsbehörden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter,
örtlichen Ordnungsbehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 1471.

Öffentliche Sammlung

**Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860
— Moon'scher Blindenhilfsverein —
Berlin W 35, Kurfürstenstraße 56**

Bek. d. Innenministers v. 18. 8. 1961 — I C 3/24 — 12.54

Der Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde von 1860 — Moon'scher Blindenhilfsverein — in Berlin habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 12. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahme ist die Versendung von Spendenbriefen zulässig.

Der Reinertrag der Geldsammlung darf nur für die satzungsgemäßen Aufgaben der Gemeinschaft Deutscher Blindenfreunde verwendet werden.

— MBl. NW. 1961 S. 1471.

Finanzminister

Personalveränderungen

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat E. Brinkmann, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaudirektor beim Finanzbauamt Soest; Regierungsrat H. Dewies, Finanzamt Gelsenkirchen-Süd, zum Oberregierungsrat bei der Steuerfahndungsstelle Bonn; Regierungsrat K. Erichsen, Finanzamt Bonn-Land, zum Oberregierungsrat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat H. Lossen, Finanzamt Aachen-Stadt, zum Oberregierungsrat; Regierungsrat H.

W. Meyer, Finanzamt Köln-Land, zum Oberregierungsrat; Regierungsassessor W. Loskant, Finanzamt Ahaus, zum Regierungsrat; Regierungsassessor Dr. J. Möllers, Finanzamt Herne, zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. K. Lückert vom Finanzamt Mülheim (Ruhr) an das Finanzamt Solingen-West; Oberregierungsbaurat F. Winter vom Finanzbauamt Soest an das Finanzbauamt Münster-Ost; Oberregierungsbaurat Dr.-Ing. A. Winckler vom Finanzbauamt Münster-Ost an die Oberfinanzdirektion Münster; Oberregierungsrat Fr. Thies vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an das Finanzamt Opladen; Oberregierungsrat Dr. A. Vollmer vom Finanzamt Düsseldorf-Mettmann an das Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsrat W. Achtelik vom Finanzamt Beckum an das Finanzamt Herford; Regierungsrat Dr. K. B. Hoppe vom Finanzamt Geldern an das Fi-

nanzamt Dinslaken; Regierungsrat H. Dömpke von der Oberfinanzdirektion Münster an das Finanzgericht Münster; Regierungsrat Dr. A. Röher vom Finanzamt Düsseldorf-Aitstadt an die Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat W. Schultz von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf an das Bundesministerium der Finanzen in Bonn.

Es sind ausgeschieden: Regierungsrat Dr. Fr. Franke vom Finanzamt Düsseldorf-Süd; Regierungsrat Dr. H. Feige vom Finanzamt Essen-Ost.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Regierungsrat G. Spangemacher zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Münster.

— MBl. NW. 1961 S. 1471.

Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Anderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. Januar 1938 — RGBl. I S. 40 —)

Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 18. 8. 1961 — II C 1 — 24.13

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- Nummer:
I. Neuzulassungen				
Hofmann	Ulrich	10. 6. 1923	Plettenberg, Krs. Altena, Auf der Weide 10	H 31
Stichling	Wolfgang	12. 5. 1929	Wuppertal-Barmen, Widukindstraße 2—4	S 60
II. Löschungen				
Elvers	Jürgen-Heinrich	20. 10. 1907	Mönchengladbach, Barbarossastraße 7	E 5
III. Änderung des Ortes der Niederlassung				
Bengs	Hubert	27. 9. 1875	Köln-Klettenberg, Luxemburger Straße 426 (Hochhaus)	B 5
Kerschke	Walter	29. 5. 1908	Bielefeld, Detmolder Straße 8	K 22
Kiver	Philibert	23. 12. 1922	Stolberg, Am Hang 15	K 33
Strauß	Adolf	15. 9. 1909	Köln-Klettenberg, Luxemburger Straße 426 (Hochhaus)	S 27
Zurhorst	Berthold	16. 12. 1924	Werne a. d. Lippe, Herzogstraße 6	Z 6

Bezug: Bek. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 19. 6. 1961 — (MBl. NW. S. 1072)

— MBl. NW. 1961 S. 1472.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.